

OVG RHEINLAND-PFALZ

GERICHTSDATENBANK

R4058

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz
Ent.-Art: Urteil
Datum: 11.06.1999
AZ: 10 A 11424/98.OVG
Rechtsgebiet: Asylrecht

Rechtsnormen

GG Art. 16 a Abs. 1, AuslG § 51 Abs. 1

Schlagwörter

Asyl, Türkei, Kurden, Rückkehrkontrollen, weitergehendes Interesse, exilpolitische Aktivitäten, ernstzunehmende Gegner, verlässliche Aktivisten, Mitläufer, Fernsehbericht

Leitsätze

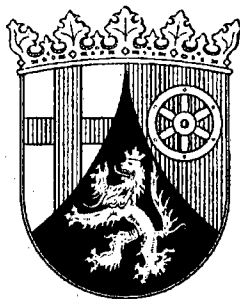
Die Verfolgungsgefährdung türkischer Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit wegen exilpolitischer Aktivitäten im Rahmen der Rückkehrkontrollen an den Grenzen der Türkei lässt sich nur anhand einer sorgfältigen Würdigung und Gewichtung der konkreten Umstände des Einzelfalles bestimmen (Zusammenfassung und Fortentwicklung der Senatsrechtsprechung).

Hiernach kann politische Verfolgung wegen eines an ihrer Person auf Seiten der türkischen Sicherheitskräfte begründeten weitergehenden Interesses zwar auch solchen Kurden drohen, die ohne politische Exponiertheit durch ihre regelmäßige und langjährige Übernahme unterschiedlicher Aufgaben in ihrem Umfeld aber auch darüber hinaus als verlässliche Aktivisten einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt haben; hierzu rechnen indes grundsätzlich nicht Mitläufer an prokurdischen Veranstaltungen, Teilnehmer an Großveranstaltungen oder an weitab von ihrem Wohnort durchgeführten Aktionen sowie Helfer bei der Organisation des äußeren Ablaufs von solchen Veranstaltungen etwa durch den Verkauf von Getränken oder aber auch durch die gelegentliche Übernahme einfacherer Ordnungsfunktionen und sonstiger Hilfsdienste wie der Verteilung von Flugblättern oder der Betreuung von Informationsständen. Daran ändert sich grundsätzlich auch dann nichts, wenn ein derartiges Engagement zum Gegenstand einer Berichterstattung in den Medien gemacht worden ist (hier: Einzelfall eines türkischen Asylbewerbers kurdischer Volkszugehörigkeit, der als einfacher Teilnehmer an einer prokurdischen Großveranstaltung zugegen war und aufgrund von Fernsehaufnahmen des kurdischen Senders MED-TV durch die Dorfschützer in seinem Heimatdorf identifiziert worden ist).

Das Urteil ist nicht rechtskräftig!

Die jüngste innenpolitische Entwicklung in der Türkei (Festnahme des PKK-Führers Abdullah Öcalan, Repressionen gegen HADEP-Anhänger im Vorfeld der Wahlen vom April 1999) hat zu keiner Erhöhung der Verfolgungsgefährdung von Kurden geführt; dies gilt sowohl mit Blick auf das für türkische Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit im Rahmen der Rückkehrkontrollen bestehende Verfolgungsrisiko als auch mit Blick auf die für Kurden aus den angestammten Siedlungsgebieten vom Senat in ständiger Rechtsprechung angenommene inländische Fluchtalternative in der Westtürkei.

10 A 11424/98.OVG
11 K 1140/96.NW



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Feststellung der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1
und 53 Abs. 1 AuslG

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1999, an der teilgenommen
haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Stepling
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Falkenstett
Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig
ehrenamtlicher Richter Tischlermeister Ackel
ehrenamtlicher Richter Chemotechniker Blaschka

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beigeladenen gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 1996 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße wird zurückgewiesen.

Der Beigeladene trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der im [REDACTED] geborene Beigeladene ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er ist im [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Hier hatte er in der Folgezeit mit Anträgen vom September 1990 und Februar 1992 zweimal um die Gewährung politischen Asyls nachgesucht, mit denen er jeweils ohne Erfolg geblieben war. Seine in diesem Zusammenhang zuletzt erhobene Asylklage hatte das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße mit Urteil vom 5. September 1994 abgewiesen; seinen daraufhin gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung hatte der Senat mit Beschluss vom 29. März 1995 - 10 A 12686/95.OVG - abgelehnt.

Mit Antrag vom 24. Mai 1995 bat der Beigeladene ein weiteres Mal um Asylgewährung. Zur Begründung machte er geltend: Trotz der Erfolgslosigkeit seiner bisherigen Asylverfahren sei für ihn eine Rückkehr in seine Heimat nicht in Betracht gekommen. Sein Dorf werde von den Dorfschützern beherrscht; seine Familie sei den Behörden wegen der Teilnahme am Freiheitskampf der Kurden bekannt. Ein Cousin sei im Kampf gefallen, zwei weitere Cousins seien aufgrund erlittener Folter verkrüppelt. Es selbst habe sich im Bundesgebiet ebenfalls für die Sache der Kurden eingesetzt. Seit dem Verbot der PKK habe er seine diesbezüglichen Aktivitäten allerdings weitgehend eingestellt. Im [REDACTED] habe er an einer prokurdischen Veranstaltung in [REDACTED] teilgenommen. Dabei sei er von dem kurdischen Sender MED-TV gefilmt worden. Den Film habe der Sender später während einer Testphase mehrfach gezeigt, wobei er gut zu erkennen gewesen sei. Aufgrund dessen sei er von den Dorfschützern seines Heimatdorfes erkannt worden. Daraufhin hätten diese seinen [REDACTED] jährigen Vater aufgesucht und ihm vorgehalten, die Behörden belogen zu haben, da

sich sein Sohn nicht wie angegeben in der Bundesrepublik sondern in [REDACTED] bei der PKK aufhalte.

Mit Asylbescheid vom 11. März 1996 lehnte die Beklagte diesen neuerlichen Asylantrag des Beigeladenen hinsichtlich der von ihm in erster Linie begehrten Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte indes zugleich fest, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse nach den §§ 51 Abs. 1 und 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich der Türkei vorlägen, da ihm dort im Falle seiner Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen und menschenrechtswidrige Behandlung drohten.

Gegen diese Feststellungen hat der Bundesbeauftragte rechtzeitig Anfechtungsklage erhoben. Zur Begründung hat er ausgeführt: Exilpolitische Aktivitäten von Kurden begründeten nur dann die Gefahr von politischer Verfolgung, wenn sie mit einem größeren und öffentlichkeitswirksamen Engagement an führender Position einhergingen. Ein solches Engagement habe der Beigeladene indes nicht an den Tag gelegt. Tatsächlich gebe es praktisch keine Fälle derart, dass Kurden nach ihrer Rückkehr in die Türkei dort wegen Auslandsaktivitäten mit strafrechtlichen Maßnahmen überzogen oder sonst zur Rechenschaft gezogen würden.

Das Verwaltungsgericht hat der Anfechtungsklage mit Urteil vom 14. Oktober 1996 stattgegeben. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Der dem Beigeladenen zuerkannte Abschiebungsschutz nach Maßgabe der §§ 51 Abs. 1 und 53 Abs. 4 AuslG könne keinen Bestand haben. Insbesondere drohten ihm im Zusammenhang mit seinem exilpolitischen Aktivitäten weder politische Verfolgung noch in sonstiger Weise menschenrechtswidrige Behandlung. Tatsächlich seien für die türkischen Sicherheitskräfte insofern nur solche prokurdische Aktivisten von Interesse, die mit einem größeren und öffentlichkeitswirksamen Engagement an führender Stelle in ihr Blickfeld geraten seien. Dies gelte auch in solchen Fällen, in denen einzelne bloße Teilnehmer von prokurdischen Veranstaltungen aufgrund der Berichterstattung in den Medien in den Vordergrund gerückt worden seien. Gründe, warum die Sicherheitskräfte dennoch gerade die Person des Beigeladenen zu identifizieren versuchen sollten, seien nicht ersichtlich. Von daher stehe aber auch nicht zu besorgen, dass dieser bereits im Rahmen der an den Grenzen der Türkei zu verzeichnenden Rückkehrkontrollen mit nachhaltigen Repressalien überzogen werden könnte. Dies gelte um so mehr, als trotz der regelmäßig erfolgenden Abschiebungen von Kurden in die Türkei in den Jahren 1994 und 1995 nur in einem einzigen und zudem gesondert gelagerten Fall von Seiten des türkischen Staates gegen

einen Kurden vorgegangen worden sei und die erfolglos gebliebenen Asylbewerber zudem das diesbezügliche Verfolgungsrisiko durch die vorherige Beschaffung der für die Wiedereinreise erforderlichen Dokumente zusätzlich mindern könnten.

Gegen dieses Urteil hat der Senat auf den Antrag des Beigeladenen mit Beschluss vom 17. Juni 1998 die Berufung zugelassen. Zu deren Begründung macht der Beigeladene weiter geltend: Entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts müsse er im Falle seiner Rückkehr in die Türkei schon deshalb mit asylerheblichen Maßnahmen rechnen, weil er von den Dorfschützern seines Heimatdorfes ohnehin bereits identifiziert worden sei. Selbst wenn es nicht zu einer Strafverfolgung kommen sollte, müsse er jedenfalls im Vorfeld der behördlichen Ermittlungen mit schwerwiegenden Übergriffen rechnen. Dies gelte umso mehr, als der ihn zeigende Filmbericht auch noch nach der genannten Testphase wiederholt und bis in die jüngste Zeit hinein immer wieder zu sehen gewesen sei.

Der Beigeladene beantragt,

unter Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 1996 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße die Klage abzuweisen.

Der Kläger stellt keinen Antrag; er verteidigt indes das angefochtene Urteil mit ergänzenden Ausführungen.

Die Beklagte stellt ebenfalls keinen Antrag; sie äußert sich auch sonst nicht weiter zur Sache.

Wegen des Sach- und Streitstandes in allen Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätzen und Schriftstücke sowie auf die vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen. Die genannten Vorgänge und die vom Senat in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Beigeladenen bleibt in der Sache ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat auf die Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hin zu Recht die in dem Asylbescheid der Beklagten vom 11. März 1996 enthaltenen Feststellungen, dass der Beigeladene in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG wie auch des § 53 Abs. 4 AuslG erfüllt, aufgehoben, nachdem diesem der solchermaßen zuerkannte Abschiebungsschutz nicht zusteht.

Was die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG anbetrifft, so hat gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 AuslG i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG hierauf Anspruch der Ausländer, der sich auf politische Verfolgung beruft, damit einen Asylantrag im Sinne von § 13 Abs. 1 AsylVfG stellt und dem - in Entsprechung der rechtlichen Vorgaben des Art. 16 a Abs. 1 GG - bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit oder aber sonstigen Eingriffe in andere Grundfreiheiten drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen. Diese Verfolgung ist dabei als politisch anzusehen, wenn sie in Anknüpfung an die asylerblichen Merkmale der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung des Betroffenen erfolgt, weil sie alsdann den Einzelnen aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzt und ihm zugleich Anlass gibt, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage außerhalb seines Heimatlandes Schutz zu suchen. Die Gefahr einer derartigen Verfolgung setzt weiter voraus, dass diese Maßnahmen dem Schutzsuchenden unter Zugrundelegung einer auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichteten Zukunftsprognose mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen oder aber dass sie für ihn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, nachdem er in der Vergangenheit bereits politische Verfolgung erlitten hatte. Wer von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, ist allerdings erst dann als verfolgt bzw. vorverfolgt anzusehen, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Im Übrigen gilt gemäß § 71 AsylVfG, dass nach der unanfechtbaren Ablehnung eines früheren Asylantrags auf einen vom Schutzsuchenden gestellten neuerlichen Asylantrag hin eine Zuerkennung von Abschiebungsschutz außerdem voraussetzt, dass zunächst die Voraussetzungen

des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bezüglich der nunmehr geltend gemachten nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage oder aber bezüglich der vorgelegten neuen Beweismittel vorliegen.

Hiernach aber steht dem Beigeladenen kein Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in seiner Person hinsichtlich der Türkei zu.

Zunächst lässt sich nicht feststellen, dass der Beigeladene sich aufgrund etwa erlittener Vorverfolgung bei der zu treffenden Prognose, inwieweit ihm im Falle seiner Rückkehr in die Türkei dort politische Verfolgung droht, auf den herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab berufen könnte. Was die allgemeine Verfolgungssituation der Kurden in der Türkei in der Zeit bis zur Ausreise des Beigeladenen im [REDACTED] anbelangt, so vermag er daraus schon deshalb keine Vorverfolgung herzuleiten, weil diese bereits Gegenstand des von ihm mit Antrag vom 6. September 1990 angestrebten ersten Asylverfahrens war, ohne dass damals für ihn indes eine entsprechende asylrelevante Verfolgungsgefährdung hatte festgestellt werden können (vgl. dazu das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt/Weinstraße vom 14. Januar 1991 - 5 K 3043/90.NW - sowie den hierzu ergangenen Beschluss des Senats vom 14. Oktober 1991 - 13 A 10701/91.OVG -). Dass sich an dieser Einschätzung nachträglich aufgrund neuerer Erkenntnisse oder Beweismittel etwas geändert haben könnte, ist weder von Seiten des Beigeladenen selbst dargetan noch sonst ersichtlich. Im Ergebnis nicht anders verhält es sich mit Blick auf das vom Beigeladenen ebenfalls bereits mit seinem Erstantrag geltend gemachte individuelle Verfolgungsschicksal, demzufolge er aus Anlass des Besitzes kurdischer Musik-Cassetten mit nachhaltigen Repressalien überzogen worden war. Auch diese Vorfluchtgründe waren ausweislich der beiden soeben genannten gerichtlichen Entscheidungen im Erstverfahren nicht als asylrelevant erachtet worden. Soweit der Beigeladene alsdann mit seinem ersten Folgeantrag vom 20. Januar 1992 nochmals an dieses individuelle Verfolgungsschicksal anzuknüpfen versucht hatte, ergibt sich keine ihm günstigere Betrachtungsweise, war doch seinerzeit auch sein diesbezügliches ergänzendes Vorbringen als unbehelflich erachtet worden (vgl. dazu das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt/Weinstraße vom 5. September 1994 - 5 K 3518/94.NW - sowie den hierzu ergangenen Beschluss des Senats vom 25. März 1995 - 10 A 12686/94.OVG -).

Steht damit fest, dass der Beigeladene nicht als vorverfolgt angesehen werden kann und dass mithin von daher auch nicht der für ihn günstigere, herabgesetzte Prognosemaßstab Platz greift, so zeigt sich weiter, dass er auch heute im Falle seiner Rückkehr in die Türkei eine politische Verfolgung nicht, jedenfalls aber nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat.

Dies gilt dabei namentlich insoweit, als sich nicht feststellen lässt, dass ihm bereits unmittelbar an den Grenzen der Türkei im Rahmen der dort zu verzeichnenden Rückkehrkontrollen erhebliche Repressalien drohen.

In diesem Zusammenhang geht der Senat in ständiger Rechtsprechung (vgl. insoweit die den Beteiligten bekannten grundlegenden Urteile vom 2. September 1993 - 13 A 10185/92.OVG - und vom 21. Oktober 1994 - 13 A 12646/93.OVG -) von folgenden Gegebenheiten aus: Wird der betreffende Rückkehrer bereits landesweit gesucht, so hat er bei diesen Rückkehrkontrollen ohnehin mit seiner Verhaftung zu rechnen. Grundlage für eine solche Suche sind entsprechende Eintragungen in die Fahndungsliste, die von den Grenz- bzw. Flughafenbehörden über EDV-Anlagen abgerufen werden. Zu diesen Eintragungen kommt es unter anderem, wenn sich der Rückkehrer etwa schon vor seiner Ausreise aus seiner Heimat oder aber während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik nach außen erkennbar nachhaltig für die Sache der Kurden eingesetzt hatte und deshalb der türkische Staat schon vor seiner Rückkehr ein Interesse an seiner Person als ernstzunehmender politischer Gegner oder als Träger wichtiger Informationen über die im Bundesgebiet aktiven kurdischen Organisationen und deren Engagement geltend gemacht hat. Die Verhaftung eines Rückkehrers kommt schließlich auch dann noch in Betracht, wenn etwa bei der Kontrolle in seinem Gepäck prokurdisches Propagandamaterial gefunden wird und aus diesem Grund die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angezeigt erscheint. Wer zu dieser ersten Fallgruppe gehört, hat in jedem Fall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen.

Abgesehen davon kommt es sonst regelmäßig dann zu umfassenden Überprüfungen, wenn sich aus den von dem Rückkehrer mitgeführten Reisedokumenten ergibt, dass es sich bei ihm offenbar um einen Asylbewerber handelt. Für eine solche Annahme genügt zumeist, dass die Gültigkeit des Reisepasses abgelaufen ist

oder wenn der Pass zwar vor der Ausreise von einem türkischen Konsulat in der Bundesrepublik verlängert wurde, dabei aber bekannt wurde, dass der Rückkehrer im Bundesgebiet um Asyl nachgesucht hatte, oder aber wenn sein Pass ein zeitlich befristetes Visum aufweist, dessen Gültigkeit bei seiner Rückkehr indes längst abgelaufen ist. Die polizeiliche Überprüfung geht in einem solchen Fall zum einen mit einer intensiven persönlichen Befragung des Rückkehrers und zum anderen mit zusätzlichen Rückfragen bei den für seinen Heimatort zuständigen Sicherheitsbehörden sowie gegebenenfalls auch des Zentralen Amtes für Sicherheit in Ankara einher. Diese Ermittlungen dienen hierbei nicht nur der Feststellung der Personalien des Rückkehrers, sondern auch seiner politischen Einstellung. Für ihre Dauer wird der Rückkehrer nicht nur festgehalten, sondern es wird zumeist auch Druck auf ihn ausgeübt. Dessen Intensität ist von vornherein größer, wenn der Betroffene aus einem Ort der Südosttürkei mit erhöhter Guerillatätigkeit stammt oder wenn bei ihm etwa Namensgleichheit mit einem politischen Aktivisten besteht bzw. er mit einem solchen verwandt ist. Im Zusammenhang mit den Rückfragen bei den Heimatbehörden spielen die dort nur regional geführten Suchlisten eine Rolle. Ist der Betroffene in ihnen vermerkt oder besteht sonst - ungeachtet seiner längeren Abwesenheit - immer noch ein Interesse an seiner Person, weil etwa gegen ihn vor oder anlässlich seiner Ausreise Verdachtsmomente bezüglich eines prokurdischen Engagements aufgetreten waren, die noch fortbestehen oder wegen ihrer Art aus Anlass der Rückkehr wieder aufleben, so wird er auf entsprechendes Ersuchen der Heimatbehörden gleichfalls von den Grenzbehörden festgenommen, weiter verhört und gegebenenfalls den Behörden an seinem Heimatort überstellt. Ähnlich verhält es sich schließlich auch dann, wenn sich anlässlich der Rückfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Betroffene im Bundesgebiet sich für die Sache der Kurden eingesetzt hatte bzw. in Verbindung mit entsprechenden Organisationen getreten war. Auch wenn der Betroffene dieserhalb noch nicht in die Fahndungsliste aufgenommen worden war, führen diese Hinweise vielfach ebenfalls zu seiner verstärkten Befragung, um auf diese Weise weitere Einzelheiten seiner eigenen politischen Betätigung zu erfahren und die Erforderlichkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu klären oder aber auch nur um Informationen über die Organisation der PKK in der Heimatregion des Betroffenen bzw. im Bundesgebiet sowie über deren Strukturen und Aktivitäten zu gewinnen. Je nach den Gegebenheiten des

Einzelfalles, namentlich nach dem Umfang des auf Seiten der Sicherheitskräfte bestehenden weitergehenden Interesses an dem betreffenden Asylbewerber kommt es nunmehr zu Verhören und in diesem Zusammenhang schließlich auch zu Repressalien, denen von ihrer Intensität her Asylerberheblichkeit zukommen kann.

Dabei ist allerdings hervorzuheben, dass hiernach nicht etwa allein der Umstand, dass ein kurdischer Asylbewerber während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet exilpolitische Aktivitäten an den Tag gelegt hat, dazu führt, dass er bei seiner Rückkehr in die Türkei aller Voraussicht nach in das Blickfeld der Grenzbehörden geraten wird bzw. dass er selbst dann, wenn dies geschehen sollte, bei seiner damit zu erwartenden näheren Befragung mit asylerberheblichen Repressalien rechnen muss. Wenn in diesem Zusammenhang auch nicht verkannt werden darf, dass es theoretisch in jedem einzelnen Fall zu einer solchen Aufdeckung bzw. alsdann im Rahmen der nachfolgenden Verhöre wegen der dabei möglichen Willkür der Grenzbehörden zu Misshandlungen bis hin zu Folterungen kommen kann, so genügt doch diese allgemeine Gefahr für sich genommen jedenfalls dann nicht für die Zuerkennung von Asyl bzw. Abschiebungsschutz, wenn es - wie auch vorliegend mangels von dem Beigeladenen erlittener Vorverfolgung - von Rechts wegen nur auf mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchtende asylerberhebliche Übergriffe ankommt.

Demgemäß hat der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung in den jeweils zur Entscheidung anstehenden Fällen eine solchermaßen beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr etwa stets angenommen bei Asylbewerbern, die durch ihre regelmäßige und langjährige Übernahme unterschiedlicher Aufgaben in den in ihrem Umfeld agierenden kurdischen Gruppierungen als verlässliche Aktivisten bei diesen aber auch darüber hinaus einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt hatten (vgl. zuletzt Urteil vom 3. April 1998 - 10 A 12415/97.OVG -, vom 18. September 1998 - 10 A 12576/97.OVG - sowie vom 19. März 1999 - u.a. 10 A 11431/98.OVG -). Er hat aber ebenso auf der anderen Seite eine solche Gefährdung etwa verneint für Mitläufer bei prokurdischen Veranstaltungen, für Teilnehmer an Großveranstaltungen oder an weitab von deren Wohnorten durchgeführten Aktionen (vgl. Beschluss vom 26. Januar 1998 - 10 A 13101/96.OVG - und Urteil vom 18. September 1998 - 10 A 10409/98.OVG -), für Helfer bei der Organisation des äußeren Ablaufs von solchen Veranstaltungen etwa durch den Verkauf von Getränken oder aber auch durch die lediglich ge-

legentliche Übernahme einfacherer Ordnungsfunktionen und sonstiger Hilfsdienste wie der Verteilung von Flugblättern oder der Betreuung von Informationsständen (vgl. Beschluss vom 24. März 1999 - 10 A 11787/97.OVG - sowie vom 21. April 1999 - 10 A 11887/97.OVG -) sowie für Mitläufer bzw. einfache Mitglieder bei den hier ansässigen prokurdischen Vereinen (vgl. Urteil vom 21. Oktober 1994 aaO und vom 4. Dezember 1995 - 10 A 12970/95.OVG - sowie Beschluss vom 24. Februar 1999 - 10 A 12186/97.OVG -). Ebenso hat der Senat kurdische Asylbewerber nicht etwa bereits deshalb als mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgungsgefährdet angesehen, weil diese lediglich mit ihrer Person und dem von ihnen vorgebrachten Verfolgungsschicksal oder aber oft nur zufällig mit eher untergeordneten prokurdischen Aktivitäten zum Gegenstand der Berichterstattung in den Medien gemacht oder auch mit einem Strafbefehlsverfahren überzogen worden waren (vgl. Urteil vom 22. August 1997 - 10 A 11103/97.OVG -, Beschluss vom 17. Juni 1998 - 10 A 10442/97.OVG -, Urteil vom 30. Oktober 1998 - 10 A 12577/97.OVG - sowie Beschluss vom 24. Februar 1999 - 10 A 11300/97.OVG -) bzw. selbst und unter ihrem Namen Zeitungsanzeigen mit eher allgemein gehaltener prokurdischer Zielsetzung aufgegeben hatten (vgl. Beschluss vom 9. März 1999 - 10 A 10405/98.OVG -).

Maßgeblich für diese Rechtsprechung war und ist die Erwägung, dass für einen kurdischen Asylbewerber die Gefahr seiner Identifizierung als prokurdischer Aktivist, der Weiterleitung der über ihn solchermaßen gewonnenen Erkenntnisse an die Grenzbehörden sowie alsdann der Begründung eines weitergehenden Interesses an seiner Person mit nachfolgender Befragung nebst damit einhergehenden asylerberheblichen Übergriffen eher gering ist, solange er nur ein untergeordnetes exilpolitisches Engagement entfaltet, sei es dass er z.B. lediglich als Mitläufer den hier aktiven prokurdischen Organisationen beitrifft bzw. an deren Veranstaltungen teilnimmt, sei es dass er sich nur als einfacher Helfer an Großveranstaltungen bzw. weitab von seinem Wohnort durchgeführten Veranstaltungen oder aber nur gelegentlich an sonstigen Veranstaltungen beteiligt. Da derartige Aktivitäten auf dieser Ebene recht häufig sind und insbesondere in den letzten Jahren zugenommen haben, ist hierbei zunächst schon die Möglichkeit einer Identifizierung des Betroffenen durch die im Bundesgebiet ansässigen türkischen Stellen bzw. deren Zuträger wie auch die Gefahr seiner Weitermeldung an die Sicherheitskräfte in der Türkei und die dortigen Grenzbehörden ebenso eher unwahrscheinlich, wie

- selbst im Falle des Vorliegens entsprechender Erkenntnisse bei diesen - das Interesse an seiner Person eher niedrig erscheint, zumal ein solches unbeachtliches Engagement von diesen Stellen im Rahmen der Rückkehrkontrollen wohl ohnehin ganz generell bei allen Rückkehrern in Rechnung gestellt werden dürfte. Andererseits wächst das Verfolgungsrisiko, je mehr der Betreffende sich mit seinem Engagement in seinem Umfeld und darüber hinaus als Aktivist einen Namen zu machen beginnt, da der damit einhergehende Bekanntheitsgrad nicht nur seine Identifizierung erleichtert und Anlass für seine nachfolgende Weitermeldung gibt, sondern ihn alsdann bei den Grenzbehörden zumindest als wichtigen Informanten, wenn nicht gegebenenfalls sogar als ernstzunehmenden Gegner des türkischen Staates erscheinen lässt. Es erhöht sich hierbei weiter bei einem Anschluss an der PKK/ERNK nahestehende Organisationen oder bei einer Teilnahme an von solchen Organisationen getragenen Veranstaltungen, zumal wenn sie mit gewaltsamen Ausschreitungen namentlich gegen die im Bundesgebiet ansässigen türkischen Einrichtungen einhergehen. Die Gefahr einer Verfolgung des kurdischen Asylbewerbers erscheint endlich vollends wahrscheinlich, wenn es sich bei ihm ersichtlich um einen exponierten Gegner des türkischen Staates handelt, sei es dass er unmittelbar zur Führungsebene der im Bundesgebiet aktiven kurdischen Organisationen oder zu den maßgeblichen Trägern der hier durchgeführten Veranstaltungen rechnet oder aber sonst als prominenter Parteifunktionär, Rechtsanwalt oder Schriftsteller Einfluss auf die türkische Innenpolitik zu nehmen versucht. Dabei versteht es sich von selbst, dass insbesondere die Verfolgungsgefahr der davor erörterten, mit einem eher mittleren Gefährdungsrisiko behafteten prokurdischen Aktivisten nur schwer eingeschätzt werden kann, nachdem dieses - ohne dass sich insofern noch weitergehendere allgemeine Leitlinien aufstellen ließen - letztlich nur an Hand einer sorgfältigen Würdigung und Gewichtung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles bestimmbar ist.

Die gleichen Erwägungen greifen nach alledem im Grundsatz auch dann Platz, wenn der Betroffene mit seinen Aktivitäten zum Gegenstand der Berichterstattung in den Medien gemacht worden ist. Wird er in den entsprechenden Zeitungs- und Fernsehberichten lediglich als Mitläufer von Großveranstaltungen gezeigt, erscheint schon zweifelhaft, ob er überhaupt identifiziert wird bzw. ob sich die mit der Beobachtung der exilpolitischen Szene im Bundesgebiet befassten Stellen der Mühe seiner Identifizierung unterziehen werden. Andererseits ist er naturgemäß aufgrund der Breitenwirkung dieser Berichte

von vornherein einem eher größeren Identifizierungsrisiko ausgesetzt bzw. wird insofern eine etwa tatsächlich erfolgte Identifizierung auf jeden Fall in die Erwägungen mit einfließen müssen. Dennoch kann auch in diesem Zusammenhang nicht allein schon aus diesem Grund und wegen der damit verbundenen, den Betreffenden damit zusätzlich belastenden Multiplikatorfunktion davon ausgegangen werden, dass deshalb bereits mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei den Rückkehrkontrollen mit seiner Verfolgung zu rechnen ist. Dagegen spricht insofern neben der offenkundigen Geringfügigkeit seines in den Berichten zutage getretenen prokurdischen Engagements, dass auch den türkischen Stellen wohl kaum verborgen geblieben sein kann, dass gerade an solchen größeren Veranstaltungen kurdische Asylbewerber vielfach auch lediglich deshalb teilnehmen, weil sie hier ihre Angehörigen und Freunde treffen oder die gezeigten folkloristischen Darbietungen sehen wollen, oder aber in deren Rahmen nur deshalb eine gewisse Nähe zur prokurdischen Szene suchen, weil sie sich für ihre Asylverfahren gewisse Vorteile versprechen. Umgekehrt steht allerdings auch in diesem Zusammenhang eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr um so mehr zu befürchten, je exponierter das aufgrund der Berichterstattung zutage getretene prokurdische Engagement erscheint, was sich über den gezeigten konkreten Einsatz hinaus ebenfalls wiederum auch nach der Ausrichtung und Zielsetzung der jeweiligen Veranstaltungen sowie der sie tragenden Organisationen aber auch deren Verlauf bestimmt. Demgemäß stellt sich im Übrigen das Gefährdungsrisiko für den Betreffenden regelmäßig auch dann eher hoch dar, wenn er hernach mit seinen Aktivitäten etwa gar mit einem Strafverfahren überzogen und wegen Landfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt oder Nötigung belangt worden ist, da er alsdann mit seinen diesbezüglichen Aktivitäten nicht nur aufgrund des zwischen den deutschen und türkischen Strafverfolgungsbehörden bestehenden Strafnachrichtenaustauschs letzteren konkret bekannt gegeben wird, sondern aufgrund seiner Bestrafung zugleich die Annahme eines besonders nachhaltigen Einsatzes für die kurdische Sache naheliegt (vgl. Urteil des Senats vom 14. Februar 1999 - 10 A 10408/98.OVG -).

Demgemäß wird denn auch sonst in den dem Senat zu dem Problembereich der Auswirkungen von Medienberichten auf das Verfolgungsrisiko für kurdische Asylbewerber vorliegenden Erkenntnisquellen angenommen, dass hiernach regelmäßig solche Rückkehrer als in besonderer Weise gefährdet angesehen werden müssen, die als Organisatoren bzw. maßgebliche Funktionäre für die Durchfüh-

rung, den Ablauf und die Inhalte dieser Veranstaltungen verantwortlich sind, oder sich während dieser als bekannte Persönlichkeiten öffentlich in ihren Redebeiträgen für die kurdische Sache aussprechen oder die in den Medien als Teilnehmer an prokurdisch ausgerichteten Diskussionsrunden auftreten oder an solchen gegebenenfalls auch nur als interessierte Zuhörer in überschaubarer Zahl teilnehmen oder sich in Einzelinterviews zu ihrer Teilnahme an kurdischen Veranstaltungen bekennen oder die sonst in Sendungen des kurdischen Senders MED-TV mitwirken und als Mitwirkende alsdann auch im Abspann namentlich genannt werden und dadurch als evidente PKK-Sympathisanten auffallen, was schließlich vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass im Einzelfall selbst unscheinbare Aktivitäten einen gegebenenfalls zu umfassenden Verhören und entsprechenden Repressalien führenden Anfangsverdacht auslösen können, wobei es allerdings sein kann, dass sich das solchermaßen zu befürchtende Verfolgungsrisiko erst bei der Weiterreise des Betroffenen in seine Heimatregion verwirklicht (vgl. AA vom 2. März 1998 und 8. Januar 1999, Kaya vom 18. März 1998 und 25. Juli 1998, Oberdiek vom 22. September und 5. November 1998, Rumpf vom 22. Oktober 1998 und 12. Januar 1999 sowie ai vom 3. Februar 1999).

An dieser grundsätzlichen Einschätzung hält der Senat ungeachtet dessen fest, dass trotz der seit Jahren in hoher Zahl in die Türkei stattfindenden Abschiebungen abgelehnter kurdischer Asylbewerber bei insgesamt über 10000 Abschiebungen hinsichtlich des Zeitraums vom 1993 bis 1998 für diesen nur rund 50 Fälle namentlich bekannt geworden sind, bei denen die Frage nach etwaigen von den Betreffenden im Rahmen der Rückkehrkontrollen erlittenen asylerheblichen Übergriffen gestellt wurde, nachdem es jedenfalls hinsichtlich der ersten Jahre dieses Zeitraumes an entsprechend verlässlichen Erhebungen fehlt, so dass sich über das Ausmaß der insoweit anzunehmenden Dunkelziffer heute keine gesicherten Aussagen machen lassen. Umgekehrt ergibt sich aus der Sicht des Senates aber auch nicht allein deshalb eine den Asylbewerbern günstigere Betrachtungsweise, weil gerade in den Jahren 1998/99 mehrere Fälle von bei der Rückkehr mit asylerheblichen Repressalien überzogenen Kurden zutage getreten sind, betrafen diese doch in erster Linie entweder Asylbewerber, die bereits vor ihrer Ausreise in der Türkei selbst als Gegner des türkischen Staates aktiv geworden waren bzw. sich mit ihren nachfolgenden exilpolitischen Aktivitäten tatsächlich exponiert bzw. den An-

schein erweckt hatten, ihr hier aufgenommenes Engagement künftig auch in der Heimat fortführen zu wollen, oder aber solche Rückkehrer, die ersichtlich aus anderen Gründen als wegen ihrer im Bundesgebiet an den Tag gelegten prokurdischen Aktivitäten eher niedrigen Profils behelligt worden waren (vgl. AA vom 18. September 1998 und 6. Januar 1999, Oberdiek vom 22. September 1998, Dokumentation des VG Sigmaringen vom 22. Dezember 1998, Dieters-Scheuer vom Januar 1999 sowie PRO ASYL vom 23. Februar 1999).

Diese Sicht der Dinge wird endlich auch nicht etwa im Hinblick auf die Festnahme des Generalsekretärs der PKK Abdullah Öcalan Anfang des Jahres 1999 und das seitdem gegen ihn geführte Strafverfahren in Frage gestellt. Allerdings war es damit im Zusammenhang in der Türkei selbst wie aber auch in Westeuropa zu vielfältigen Kurdenprotesten bis hin zu gewalttätigen Aktionen militanter Kurden gekommen, die alsdann auf Seiten der kurdischen Sicherheitskräfte zu einer Verschärfung der Sicherheitsvorkehrungen und zu zahlreichen Verhaftungen geführt hatten (vgl. dazu SZ vom 20. Februar 1999, ZEIT vom 8. März 1999, FAZ vom 15. März 1999, SZ vom 16. März 1999 und FR vom 20. und 22. März 1999). Gleichwohl lässt sich aus dieser Polarisierung eine entscheidungserhebliche Veränderung der generellen Gefährdungslage für aus dem Bundesgebiet zurückkehrende kurdische Asylbewerber nicht ableiten. Insofern ist nämlich zu sehen, dass dieses massive und zum Teil überzogene Vorgehen des türkischen Staats weitestgehend Ausfluss der insbesondere in der ersten Zeit nach der Verhaftung Öcalans hochemotionalisierten Atmosphäre war, die sich in der Folgezeit augenscheinlich wieder beruhigt hat, dass zudem die meisten der ergriffenen Maßnahmen sich hinwiederum lediglich gegen die tatsächlichen oder vermeintlichen Anhänger der PKK gerichtet oder aber den Funktionären, Mitgliedern und Sympathisanten der HADEP gegolten hatten und dass sie überdies oft auch nur kurzfristiger Natur gewesen waren bzw. gar im Zusammenhang mit den im Frühjahr 1999 durchgeführten Parlaments- und Kommunalwahlen gestanden hatten, so dass auch von daher etwaige Verschärfungen der die Rückkehrer treffenden Grenzkontrollen nicht zu erwarten stehen (vgl. ai vom 24. Februar 1999 sowie AA vom 25. Februar 1999). Dies gilt um so mehr, als die Festnahme von Öcalan nebst dem gegen ihn geführten Strafverfahren nicht nur zu einer Schwächung der militanten Kurdenorganisationen bei gleichzeitiger entsprechender Stärkung des türkischen Staates geführt, sondern so gesehen unter Umständen erstmals auch in der Türkei selbst Raum für

eine weiterführende politische Diskussion der Kurdenfrage eröffnet hat; darüber hinaus hat sie aber auch in besonderer Weise das Augenmerk der europäischen Staatengemeinschaft auf das weitere Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte gegen die Anhänger kurdischer Unabhängigkeitsbewegungen gerichtet. Diese Gesichtspunkte könnten von daher gegebenenfalls sogar für eine gewisse Entschärfung der derzeitigen Grenzkontrollenpraxis als denn für deren Intensivierung sprechen, wobei indessen die weitere Entwicklung abzuwarten bleibt.

Vor diesem Hintergrund vermag sich der Senat indes nicht die Überzeugung zu bilden, dass dem Beigeladenen im Falle einer Rückkehr schon bei den Einreisekontrollen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressalien drohen, die von ihrer Intensität her die Schwelle der politischen Verfolgung erreichen.

Zunächst erscheint die Annahme, dass die Sicherheitskräfte nach dem Beigeladenen eine Fahndung eingeleitet haben könnten, weil sie in ihm einen ernstzunehmenden politischen Gegner sehen könnten, eher als fernliegend. Soweit er schon vor seiner Ausreise in das Blickfeld der Sicherheitskräfte geraten und hernach von diesen gesucht worden sein will, lässt sich aus diesem Vorbringen, selbst bei Unterstellung seiner Asylverfahrensrelevanz im vorliegenden Folgeverfahren, eine solche Maßnahme bereits deshalb nicht ableiten, weil dieses ihm wegen verschiedener Unstimmigkeiten und Steigerungen in den beiden ersten Asylverfahren ohnehin mangels Glaubhaftigkeit nicht abgenommen worden war. Aber auch soweit an eine solche Fahndung im Hinblick auf seine im Bundesgebiet an den Tag gelegten Aktivitäten zu denken ist, gilt im Ergebnis nichts anderes. Insofern war dem Beigeladenen bereits in dem sein erstes Folgeverfahren betreffenden Urteil des Verwaltungsgerichts vom 5. September 1994 a.a.O. vorgehalten worden, das er jedenfalls bis zum damaligen Zeitpunkt kaum politisch in Erscheinung getreten war. Darüber hinaus haben sich bezüglich dieser Einschätzung auch in der seitdem verstrichenen Zeit ersichtlich keine Veränderungen ergeben, die den Beigeladenen zumindest heute in den Augen der Sicherheitskräfte dennoch als ernstzunehmenden politischen Gegner erscheinen lassen könnten, hat er selbst doch auf entsprechende Nachfrage im vorliegenden Folgeverfahren beim Bundesamt am 24. Januar 1996 ausdrücklich erklärt, sein prokurdisches Engagement seit dem Verbot der PKK Ende 1993 sogar noch verringert zu haben bzw. gegenüber dem Senat in der

mündlichen Verhandlung nochmals betont, sich - abgesehen von seiner gelegentlichen Teilnahme an den im Bundesgebiet bzw. gegebenenfalls auch im benachbarten Ausland angebotenen kurdischen Veranstaltungen - nicht im eigentlichen Sinne politisch zu betätigen. Tatsächlich verfügt denn auch der Beigeladene selbst trotz seiner mit seinen weiterhin in der Türkei lebenden nächsten Verwandten unterhaltenen regelmäßigen Kontakten auch von dort aus über keinerlei Hinweise, die auf eine etwa nunmehr nach seiner Person eingeleitete gezielte Fahndung schließen lassen könnten.

Des Weiteren kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Beigeladene im Rahmen der angesprochenen Kontrollen wegen eines an seiner Person etwa bestehenden sonstigen weitergehenden Interesses mit asylerblichen Repressalien rechnen müsste. Dies gilt ungeachtet dessen, dass er aller Voraussicht nach an der Grenze bzw. auf dem Flughafen mit einer umfassenderen Überprüfung seiner Person und seiner politischen Gesinnung überzogen werden dürfte, da er über keinen Reisepass verfügt und sich in Anbetracht seines langjährigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik ohne entsprechende ausländische Genehmigung die Annahme aufdrängt, dass er sich hier als Asylbewerber aufgehalten haben muss, und als er zudem aus dem Kreis Pazarcik stammt, dessen Bewohner - so sie kurdischer Volkszugehörigkeit sind oder aber gar aus bestimmten Kurdendörfern stammen - von Seiten der türkischen Behörden vielfach als politisch unzuverlässig angesehen werden. Wie soeben schon deutlich geworden ist, handelt es sich bei dem Beigeladenen weder um einen exponierten Verfechter der kurdischen Sache noch kann er daneben auch nur als in sonstiger Weise politisch aktiver Kurde angesehen werden, der sich etwa durch die regelmäßige und jahrelange Übernahme unterschiedlicher Aufgaben in den in seinem Umfeld agierenden kurdischen Gruppierungen als verlässlicher Aktivist einen Namen gemacht hätte und gegebenenfalls deshalb aus der Sicht der türkischen Sicherheitskräfte für weiterführende Verhöre von Interesse sein könnte. Soweit der Beigeladene in diesem Zusammenhang darauf verweist, in den Jahren seines Aufenthaltes im Bundesgebiet und bis in die jüngste Zeit an kurdischen Veranstaltungen teilgenommen zu haben, gilt nichts anderes, beschränkte sich sein diesbezügliches Engagement ersichtlich doch auch hier lediglich auf eine reine Teilnahme, ohne dass er irgendwelche Funktionen übernommen hätte.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ferner nicht etwa deshalb eine dem Beigeladenen günstigere Betrachtungsweise, weil seine Situation von der Besonderheit gekennzeichnet ist, dass er als Teilnehmer an dem am [REDACTED] in [REDACTED] durchgeführten Kurdenfestival von der kurdischen Fernsehanstalt MED-TV gefilmt worden war, dass diese Aufnahmen hernach im [REDACTED] während einer Testphase des Senders immer wieder im Fernsehen gezeigt worden waren und dass er aufgrund dessen von den Dorfschützern in seinem Heimatdorf erkannt und alsdann dieserhalb bei den Sicherheitskräften angezeigt worden war. Denn insofern versteht es sich von selbst, dass auch dem türkischen Staat bekannt ist, dass gerade derartige Großveranstaltungen - wie schon oben angesprochen - neben der Unterstützung der kurdischen Freiheitsbestrebungen und der sie tragenden kurdischen Organisationen in gleicher Weise auch dem geselligen Zusammensein der nach Mitteleuropa emigrierten Kurden einschließlich deren Unterhaltung durch folkloristische Darbietungen dienen und dass demgemäß viele der hierbei anzutreffenden Kurden nicht etwa deshalb an ihnen teilnehmen, weil sie sich ohne weiteres mit dem kurdischen Freiheitskampf zumal in der von der PKK bzw. ERNK geführten militanten Form identifizieren, sondern deshalb gekommen sind, um sich mit Verwandten oder Freunden zu treffen bzw. in sonstiger Weise in einem entsprechenden heimatverbundenen Rahmen die Nähe ihrer Landsleute zu suchen. Diese Erwägungen greifen gerade auch vorliegend Platz, als die von dem Festival vom 24. September 1994 gesendeten Aufzeichnungen, soweit sie vom Senat gemeinsam mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommen worden waren, den Beigeladenen tatsächlich nur als einen reinen Teilnehmer zeigen, der völlig emotionslos von rechts kommend nach links vorne durch das Bild geht, ohne dass sich eine ihn belastende Verbindung zu den das Festival tragenden Organisationen und deren Funktionären oder aber mit sonstigen aktiven Teilnehmern erkennen lässt und ohne dass er selbst etwa Embleme oder anderweitiges Propagandamaterial der PKK bzw. ERNK oder anderer prokurdischer Organisationen mit sich führt oder aber auch nur Kleidungsstücke in den kurdischen Nationalfarben trägt.

Dieser Betrachtungsweise steht gerade vorliegend auch nicht entgegen, dass die türkischen Sicherheitskräfte nach den Identifizierung des Beigeladenen durch die Dorfschützer als Teilnehmer an dem Kurdenfestival bzw. deren Anzeige seinen Vater im [REDACTED] massiv unter Druck gesetzt hatten, hat es sich bei diesen Übergriffen insofern ersichtlich doch nur um örtlich und

zeitlich begrenzte Maßnahmen gehandelt, ohne dass dieserhalb Weiterungen zum Nachteil des Beigeladenen bereits an den Grenzen der Türkei im Falle seiner Rückkehr dorthin auch noch zum heutigen Zeitpunkt zu befürchten sind. Dafür sprechen die eigenen Einlassungen des Beigeladenen selbst, der hervorgehoben hat, dass die Dorfschützer den Bewohnern seines Heimatdorfes wie auch seiner Familie feindlich gegenüberstünden, zumal bei bewaffneten Auseinandersetzungen in der Umgebung des Dorfes auch schon Dorfschützer ums Leben gekommen seien, und sie sich von daher an der Bevölkerung rächen wollten. Dementsprechend ist der Vater des Beigeladenen aufgrund ihrer Anzeige tatsächlich auch nur unmittelbar im Heimatdorf selbst unter Druck gesetzt worden, wogegen diese Repressalien nach seiner im Übrigen altersbedingten Umsiedlung zur Tochter nach Gaziantep keine Fortsetzung mehr erfahren hatten. Hinzu kommt, dass ersichtlich eben diese Schwester des Beigeladenen und ebenso ein weiterer Bruder von ihm, die beide offenbar schon länger in G. leben, von Anfang an von jeglichen ähnlichen Behelligungen verschont geblieben waren. Dass seinerzeit nur ein eng begrenztes Interesse an der Person des Beigeladenen begründet worden war, wird endlich auch daran deutlich, dass die genannten Familienangehörigen seit nunmehr über vier Jahren sämtlich verfolgungsfrei in der Türkei leben, obgleich zwischenzeitlich nicht nur bezüglich des Kurdenfestivals vom [REDACTED] eine im Handel erhältliche Videocassette, die ebenfalls den den Beigeladenen zeigenden Ausschnitt enthält, erschienen ist, sondern der Sender MED-TV unter dessen Mitverwendung auch noch einen Musik-Clip produziert hat, der bis in die jüngste Zeit hinein ebenfalls mehrfach von ihm gezeigt worden war.

Dass dem Beigeladenen gleichwohl eine verschärfte Überprüfung zumindest aus dem Grunde drohen könnte, weil ein Cousin im Rahmen der bewaffneten Auseinandersetzungen als Kämpfer der PKK gefallen ist, ein anderer Cousin wegen seiner Teilnahme an einer Schießerei strafrechtlich belangt worden und alsdann ins Bundesgebiet geflohen war sowie zwei weitere nunmehr ebenfalls in der Bundesrepublik lebende Cousins vor ihrer Ausreise schwerste Folter erlitten hatten, lässt sich gleichfalls nicht feststellen. Auch wenn der Senat solche Lebensumstände von nahen Verwandten wie auch deren damit im Zusammenhang erfolgte Asylanerkennungen als durchaus gefahrerhöhend für kurdische Asylbewerber aus der Türkei ansieht, sei es weil darin Anzeichen einer politischen Gegnerschaft der gesamten Familie gesehen werden könnten, sei es

weil die Sicherheitskräfte weitere Informationen über deren Person zu erlangen versuchen könnten, setzt die Gefahr einer daraus anlässlich der Rückkehrkontrollen resultierenden, für die Betroffenen mit asylerberheblichen Übergriffen verbundenen Befragung dennoch zumindest eine gewisse Verwobenheit der jeweiligen Verfolgungsschicksale voraus (vgl. ebenso Beschluss des Senats vom 4. November 1998 - 10 A 11112/97.OVG - m.w.N.), für die vorliegend jedoch nichts ersichtlich ist. Soweit der Beigeladene zu Beginn seines ersten Asylverfahrens noch von ihm wegen seines im [REDACTED] aus der Türkei geflohenen Cousins [REDACTED] erlittenen Behelligungen berichtet hatte, gilt nichts anderes, liegen diese doch nunmehr schon mehr als zehn Jahre zurück, wie sie seinerzeit im Übrigen auch bereits nicht mehr weitergeführt worden waren, nachdem er damals nach [REDACTED] verzogen war.

Steht nach alledem nicht zu befürchten, dass der Beigeladene an der Grenze der Türkei im Rahmen der Rückkehrkontrollen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylerberheblichen Repressalien ausgesetzt sein wird, so kann des Weiteren dahingestellt bleiben, ob Entsprechendes auch dann noch angenommen werden kann, wenn er sich künftig wieder in seinem Heimatort S. niederlassen würde, oder ob zumindest hier nunmehr doch die Gefahr bestünde, dass er etwa alsdann in Anknüpfung an die Identifizierung seiner Person als Teilnehmer an einem Kurdenfestival von Seiten der Dorfschützer oder gar der Sicherheitskräfte selbst unter Druck geriete. Insofern geht der Senat nämlich in ständiger Rechtsprechung - wie sie den Beteiligten aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt ist (vgl. zuletzt grundlegend Urteil vom 30. Oktober 1998 - 10 A 12577/97.OVG -) - davon aus, dass die Kurden in der Türkei keiner landesweiten Verfolgung unterliegen, sodass ihnen jedenfalls außerhalb ihrer Heimatregion, so ihnen bei einer Rückkehr dorthin etwa generell oder aber im Einzelfall vor Ort Verfolgung drohen sollte, in den benachbarten Regionen - so diese nicht zu den angestammten bzw. unter Ausnahmestand gestellten kurdischen Siedlungsgebieten rechnen - oder aber zumindest in der Westtürkei eine inländische Fluchtalternative eröffnet ist. Dabei verkennt der Senat zwar nicht, dass die türkischen Sicherheitskräfte gegen sich in diesen Regionen sowie in der Westtürkei ansiedelnde Kurden verschiedentlich auch mit asylerberheblichen Repressalien vorgehen; diese Maßnahmen hängen indes von einer Vielzahl von Faktoren - wie etwa der Art der vorgegebenen Siedlungsstruktur, dem Grad der Assimilierung bzw. Assimi-

lierungsbereitschaft der kurdischen Bevölkerung, der Präsenz der PKK sowie deren Unterstützung durch die Kurden - ab, sodass jedenfalls im Grundsatz nicht die Rede davon sein kann, dass die Kurden dort mit Blick auf ihre Volkszugehörigkeit nicht als hinreichend sicher angesehen werden könnten.

Auch an dieser Rechtsprechung hält der Senat weiterhin fest, nachdem für ihn eine maßgebliche Änderung der diesen Feststellungen zugrunde liegenden Verhältnisse seit Herbst 1998 nicht ersichtlich ist und sich insbesondere auch insoweit nicht etwa im Hinblick auf die Festnahme des Anführers der PKK und das nachfolgend gegen ihn geführte Strafverfahren ergibt. Insofern gelten vielmehr auch hier die gleichen Erwägungen, wie sie bereits oben im Zusammenhang mit der Erörterung und Verneinung einer daraus möglicherweise abzuleitenden Änderung der Grenzkontrollpraxis zum Nachteil der kurdischen Asylbewerber angestellt worden sind und auf die daher zur Vermeidung von Wiederholungen auch im vorliegenden Zusammenhang Bezug genommen werden kann.

Diese solchermaßen vorgegebene Fluchtalternative wäre mithin auch dem Beigeladenen für den Fall eröffnet, dass ihm eine neuerliche Niederlassung in seinem Heimatdorf wegen hier von ihm befürchteter asylerberheblicher Repressalien nicht angezeigt erscheinen sollte; sie wäre ihm im Übrigen auch nicht etwa deshalb dennoch verschlossen, weil er dort andere Nachteile hinzunehmen hätte, die nach ihrer Intensität einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkämen bzw. weil ihm dort namentlich die Gefahr einer Verelendung drohte. Dies gilt umso mehr, als die Beantwortung der Frage nach der Gewährleistung des Existenzminimums maßgeblich von der besonderen Situation des im Einzelfall Betroffenen mitgeprägt wird und insofern zu sehen ist, dass immerhin zwei weitere Geschwister von ihm in G. leben, sodass er zumindest während einer Übergangszeit von dort aus mit gewissen Hilfestellungen rechnen können wird. Tatsächlich hat denn auch der Beigeladene selbst sich nicht etwa darauf berufen, im Falle einer Rückkehr in die Türkei über die von ihm befürchteten staatlichen Repressalien hinaus zugleich auch von einer Verelendung bedroht zu sein.

Kann der Beigeladene nach alledem die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 AuslG nicht verlangen, so zeigt sich weiter, dass er sich auch nicht etwa auf einen solchen Schutz nach Maßgabe des § 53 Abs. 4 AuslG zu berufen vermag. Denn ist er gemäß den bisherigen Ausführun-

gen erkennbar nicht der ernsthaften und konkreten Gefahr ausgesetzt, im Falle seiner Rückkehr in die Türkei mit asylerblicklichen oder anderweitigen unmenschlichen oder erniedrigenden Repressalien überzogen zu werden, kann auch sonst nicht angenommen werden, dass er nicht abgeschoben werden dürfe, weil sich aus der Anwendung der Bestimmungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl II S. 686) ergebe, dass diese Abschiebung unzulässig sei.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO bezeichneten Art nicht vorliegen.

gez. Stepling

gez. Dr. Falkenstett

gez. Hennig

B e s c h l u s s

Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens beträgt 3.000,-- DM (§ 83 b Abs. 2 AsylVfG).

gez. Stepling

gez. Dr. Falkenstett

gez. Hennig